

14. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. Juni 1948.

237/J

A n f r a g e

der Abg. Ing. K o t t u l i n s k y, R o t h, P r i r s c h, Ing.  
B a b i t s c h, und Genossen  
an die österreichische Bundesregierung,  
betreffend Behinderung beim Einbringen der eigenen Ernte durch die  
russische Besatzungsmacht.

-.-

Seit ungefähr 5 Monaten ist der Verkehr land- und forstwirtschaftlicher Produkte von eigenen Grundstücken an der steirisch-burgenländischen Demarkationslinie von der russischen Besatzungsmacht äußerst erschwert, bzw. vielfach unmöglich gemacht. Von Angehörigen der russischen Besatzungsmacht wird der Grundsatz vertreten, daß auf russisches Gebiet alles, auf englisches Gebiet nichts ohne die Bewilligung der zuständigen Dienststellen in Wien gebracht werden könnte. Dies geht so weit, dass in den letzten Tagen sogar das Herüberführen von Heu und Klee auf steirisches Gebiet zur Grünfütterung untersagt wurde. Nachdem in allen diesen Grenzgemeinden Bauern Grundstücke auf burgenländischem Gebiet besitzen (vielfach bis zu 90% ihres Grund und Bodens), ist die Existenz dieser bäuerlichen Betriebe, die durchwegs in Kriegsschadengebieten liegen, auf das schwerste bedroht. Es ist selbstverständlich, daß die auf burgenländischem Gebiet liegenden Grundstücke bei der Bodennutzungserhebung durchwegs erfasst und die Kontingente auf Grund der gesamten Grundfläche festgelegt wurden und werden. Nachdem die Heuernte im Gange ist und die Getreideernte unmittelbar bevorsteht, ist eine schleunige Behandlung dieser Frage dringend geboten, da, falls von russischer Seite ein Einführen der Ernte auf steirisches Gebiet nicht zugestanden werden sollte, die land- und forstwirtschaftlichen Produkte verderben müssten. Mit einem namhaften Ausfall in der Ablieferung ist außerdem zu rechnen.

Die Gefertigten stellen daher die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung gewillt, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß jeder österreichische Bauer auf seinem Grund und Boden seinen Verpflichtungen voll und ganz nachkommen kann?

-.-.-